

BVGer D-5140/2020 vom 14. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5140_2020_d20200914

FR: TAF D-5140/2020 du 14 septembre 2020

IT: TAF D-5140/2020 del 14 settembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 14. September 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrunds schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Konstellation bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (sogenanntes «einfaches Wiedererwägungsgesuch»; vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung können Tatsachen und Beweismittel geprüft werden, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht im Rahmen eines Revisionsverfahrens vor

Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt werden können (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22). Nach Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG liegen Revisionsgründe vor, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt. Solche Beweismittel müssen den Beweis für neue erhebliche Tatsachen oder für Tatsachen, deren Existenz oder Eigenschaften im Beschwerdeverfahren respektive im D-5140/2020 Seite 18 Asylverfahren vor dem SEM zum Nachteil der beschwerdeführenden Person unbewiesen geblieben sind, erbringen können (vgl. zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» BVGE 2013/22 E. 5.4 und E. 11.4. f. m.w.H.).

E. 3.3

Das SEM hat den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Behandlung der am 13. Juli 2020 eingereichten Beweismittel und der damit verbundenen Vorbringen nicht in Abrede gestellt und ist in dieser Hinsicht auf die als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch entgegengenommene Eingabe eingetreten. In Bezug auf die sri-lankische Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 erwog das SEM zu Recht, dass es sich dabei um eine Tatsache handelt, die bereits vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6906/2019 vom 27. Mai 2020 (Abweisung der Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Verfügung des SEM vom 10. Dezember 2019) bestanden hat, und deshalb revisionsweise vorzutragen wäre. Im Übrigen fand das besagte Ereignis bereits in den besagten Entscheiden Beachtung (vgl. Verfügung des SEM vom 10. Dezember 2019 und Urteil des BVGer vom 27. Mai 2020 [vgl. E. 7.1 und 8.2]).

E. 4

In Bezug auf den Subeventualantrag um Rückweisung der Sache an das SEM zwecks weiterer Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung (Rechtsbegehren 5), welcher von den Beschwerdeführenden nicht näher begründet wurde, ist festzustellen, dass keine Veranlassung besteht, die vorinstanzliche Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Der Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

E. 5.1

In den früheren Verfahren vermochten die Beschwerdeführenden das Vorliegen asylrechtlich relevanter Vorfluchtgründe nicht zu belegen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach festgestellt, dass der Beschwerdeführer kein massgebliches Risikoprofil aufweist, aufgrund dessen er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 AsylG zu befürchten hätte (vgl. Urteile D-4209/2011 vom 31. Juli 2012, D-7504/2016 vom 17. Juli 2019, D-6906/2019 vom 27. Mai 2020). Gleiches wurde betreffend die Beschwerdeführerin und die Söhne festgestellt (vgl. Urteil D-4454/2019 vom 8. Oktober 2019).

E. 5.2

Im Wiedererwägungsgesuch vom 13. Juli 2020 und im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens machten die Beschwerdeführenden

D-5140/2020 Seite 19 geltend, neue Beweismittel, von denen sie erst nach Eröffnung der (letzten) Beschwerdeurteile vom 27. Mai 2020 und 8. Oktober 2019 Kenntnis erlangt hätten, respektive die erst später entstanden seien, würden nunmehr belegen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka im Jahr 2010 von den heimatlichen Behörden wegen Verbindungen zu den LTTE verfolgt worden sei und in diesem Zusammenhang immer noch gesucht werde. Bei einer Rückkehr nach Sri Lanka

drohe ihnen des- halb (Reflex-)Verfolgung seitens der sri-lankischen Behörden. Diesbezüglich ist Folgendes festzustellen:

E. 5.2.1

Das auf Beschwerdeebene eingereichte Schreiben einer in der Schweiz wohnhaften Person vom (...) 2020 (Übersetzung vom 5. Oktober 2020), welches die Teilnahme des Beschwerdeführers an einem LTTE- Training im Jahr (...) bestätige, vermag an der bisherigen Einschätzung nichts zu ändern. Es wurde gar nicht in Abrede gestellt, dass der Beschwerdeführer im Jahr (...) junge Leute zu einem LTTE-Training begleitet und selber an einem solchen Training teilgenommen habe (vgl. Urteil D- 7504/2016 vom 17. Juli 20219 E. 8.5). An der Einschätzung, dass es aber nicht glaubhaft sei, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen des wegen des Verdachts der Begehung eines Tötungsdelikts durchgeführten Straf- verfahrens, welches (...) mit einem Freispruch für ihn geendet habe, eine Verbindung zu den LTTE zur Last gelegt worden sei und er deswegen ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten sei (vgl. a.a.O. E. 8.5), vermag das besagte Schreiben vom (...) 2020 (bzw. 5. Oktober 2020) nichts zu ändern.

E. 5.2.2

Die Dokumente, welche am (...) 2019 und (...) 2020 auf den Bruder des Beschwerdeführers erfolgte Überfälle und einen Behördenbesuch bei der Mutter des Beschwerdeführers am (...) 2020 belegen sollen (Darlegung der Überfälle durch den Bruder vom (...) 2020 und Bestätigung durch den Justice of Peace, beglaubigte Aussage des Bruders vom (...) 2020 betreffend den Überfall vom (...) 2019, Fotos [Sachschaden], polizeiliches «Acknowledgement of Complaint» vom (...) 2019 betreffend der Anzeige einer Sachbeschädigung vom (...) 2019, Registrierungsbestätigung der HRC SL vom (...) 2020 betreffend einer Beschwerde der Mutter), sind ebenfalls nicht geeignet, eine bestehende Verfolgung des Beschwerdeführers seitens der sri-lankischen Behörden zu belegen. Bei dem Vorfall vom (...) 2019 handelt es sich nicht um ein neues Vorbringen. Dieses Ereignis wurde bereits von der Tochter G._____ im Beschwerdeverfahren D-4458/2019 (vgl. Urteil vom 8. Oktober 2019 E. 9.3) und vom Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren D-6906/2019 (vgl. Urteil vom 27. Mai 2020

D-5140/2020 Seite 20 E. 7.2 und 8.1) vorgebracht und vermochte nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft zu führen. Die jetzige Darlegung, dass bei dem besagten Überfall von behördlicher Seite nach dem Beschwerdeführer gesucht worden sei, widerspricht den Angaben in den früheren Verfahren, wonach damals unbekannte Personen nach dem Verbleib von G._____ gefragt hätten. Die widersprüchlichen Darlegungen tragen nicht zur Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden bei. Dass am (...) und (...) 2020 nach ihm gesucht worden sei, hat der Beschwerdeführer im vorhergehenden Beschwerdeverfahren (D-6906/2019), welches erst mit Urteil vom 27. Mai 2020 endete, nicht geltend gemacht, obwohl er offensichtlich mit seinen Verwandten in Sri Lanka in Kontakt steht. Insgesamt ist der Einschätzung des SEM, dass den lediglich auf Informationen von Verwandten der Beschwerdeführenden beruhenden und inhaltlich teils von früheren Angaben des Beschwerdeführers abweichenden Dokumenten zu den Vorfällen vom (...) 2019 und (...) 2020 nur geringe Beweiskraft beizumessen sei, beizupflichten. Eine Verfolgung des Beschwerdeführers durch die sri-lankischen Behörden wegen des Verdachts einer Verbindung zu den LTTE vermögen diese Beweismittel nicht zu belegen. Dass seit der Beschwerdeerhebung vom 16. Oktober 2020 nach den Beschwerdeführenden gesucht

worden wäre, legten diese nicht dar.

E. 5.3

Weiter machten die Beschwerdeführenden im Wiedererwägungsgesuch vom 13. Juli 2020 und im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens geltend, neue Beweismittel würden nunmehr belegen, dass der Beschwerdeführer sich exilpolitisch engagiere. Diesbezüglich ist Folgendes festzustellen:

E. 5.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Praxis davon aus, dass exilpolitische Aktivitäten im Kontext Sri Lankas nur dann eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen vermögen, wenn der betroffenen Person seitens der sri-lankischen Behörden ein überzeugter Aktivismus mit dem Ziel der Wiederbelebung des tamilischen Separatismus zugeschrieben wird. Dass sich eine Person in besonderem Masse exilpolitisch exponiert, ist dafür zwar nicht erforderlich. Angesichts des gut aufgestellten Nachrichtendienstes Sri Lankas ist aber davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden bloss «Mitläufer» von Massenveranstaltungen als solche identifizieren können und diese in Sri Lanka mithin nicht als Gefahr wahrgenommen werden. Inwiefern eine exilpolitisch tätige Person bei einer Rückkehr schliesslich eine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung hat, ist im Einzelfall anhand der von ihr glaubhaft gemachten Umstände zu erörtern. Neben der Teilnahme an

D-5140/2020 Seite 21 regimekritischen Demonstrationen und Versammlungen und der Mitwirkung bei regimekritischen Publikationen ist bei den exilpolitischen Aktivitäten auch an die Verbindung zu einer von der sri-lankischen Regierung verbotenen exilpolitischen Organisation zu denken. Diese Organisationen sowie die Namen bestimmter des Terrorismus verdächtigter Personen wurden von der sri-lankischen Regierung publiziert (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5.4).

E. 5.3.2

Der Beschwerdeführer hat im Beschwerdeverfahren D-7504/2016 mit Eingabe vom 2. November 2016 erstmals geltend gemacht, sich exilpolitisch zu betätigen, namentlich indem er regelmässig am Heldengedenktag teilnehme. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 17. Juli 2019 festgestellt, dass diese – nicht belegten – Aktivitäten, sofern als wahr unterstellt, angesichts des geringen Ausmasses nicht zu einer Profilschärfung beitragen würden; diese seien nicht von einer Qualität, welche die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden auf den Beschwerdeführer lenken würde (vgl. a.a.O. E. 10.2).

E. 5.3.3

Mit dem Wiedererwägungsgesuch vom 13. Juli 2020 reichte der Beschwerdeführer eine Mitgliedschaftsbestätigung der (...) vom (...) 2020 (in Kopie) ein, ohne sich dazu oder überhaupt zu seinem exilpolitischen Engagement näher zu äussern; er führte lediglich an, er sei «noch immer ein aktives Mitglied» der (...), und machte geltend, die Mitgliedschaft würde im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka bei einer Kontrolle durch die Sicherheitsbehörden entdeckt werden (vgl. Gesuch vom 13. Juli 2020 S. 8 und 11).

E. 5.3.3.1

Die vom SEM in der angefochtenen Verfügung vorgenommene Beweiswürdigung des lediglich in Form einer Kopie vorgelegten Schreibens der (...) vom (...) 2020 ist nicht zu beanstanden. Das besagte Schreiben nennt kein Beitrittsdatum und die Angabe, dass der Beschwerdeführer bereits seit drei Jahren in Parteiaktivitäten involviert sei, erscheint zweifelhaft, nachdem er selbst die Partei zuvor nicht erwähnt hat. Seit wann er effektiv Mitglied der (...) ist, ist nicht erstellt. Die im Schreiben vom (...) 2020 genannten Aufgaben (Mithilfe bei Wohlfahrtsaktivitäten, Feldarbeiten und der Organisation von Parteitreffen) erscheinen zudem nicht gewichtig, und dem SEM ist zuzustimmen, dass die dem Beschwerdeführer nur einen Monat später im «Announcement» vom (...) 2020 zugeschriebene Rolle als (...) konstruiert wirkt. Aus dem Schreiben von K. _____ vom (...) 2020 ergeben sich denn auch keine anderweitigen Aufgaben des Beschwerde-

D-5140/2020 Seite 22 führers als die zuvor erwähnten; wiederum werden nur Tätigkeiten organisatorischer Natur aufgeführt (Organisation von Parteitreffen und Erinnerungsanlässen). Ein bedeutendes Herausragen des Beschwerdeführers ist auch aus den in diesem Zusammenhang eingereichten Bildaufnahmen nicht erkennbar. Das SEM hat dargelegt, dass die (...) – eine (...), die in Sri Lanka nicht tätig ist – nicht auf der von den sri-lankischen Behörden am

E. 5.3.4

Hinsichtlich des exilpolitischen Engagements des Beschwerdeführers ergibt eine Gesamtbetrachtung aller Eingaben, dass zwar davon auszugehen ist, dass er Mitglied der in M. _____ tätigen (...) ist und hierzulande an verschiedenen Anlässen teilgenommen und dabei organisatorische Aufgaben übernommen hat. Es ist aber nicht erstellt, dass er über ein exponiertes politisches Profil im Sinne der Rechtsprechung verfügt. Seine Aktivitäten ergeben kein massgebliches Risikoprofil (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 8.5.4). Es ist nicht davon auszugehen, dass er damit in den Fokus der heimatlichen Sicherheitsbehörden geraten ist.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden auch mit den heute vorliegenden Vorbringen und Beweismitteln nicht glaubhaft machen konnten, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka im Jahr 2010 von den heimatlichen Behörden wegen Verbindungen zu den LTTE verfolgt worden sei, und in diesem Zusammenhang immer noch gesucht werde. Sie vermochten auch nicht darzulegen, dass der Beschwerdeführer im jetzigen Zeitpunkt aufgrund seines exilpolitischen Engagements über ein massgebliches Risikoprofil verfügt. In Anbetracht der vorliegenden Aktenlage sieht das Bundesverwaltungsgericht letztlich auch keinen Grund zur Annahme, die jüngeren politischen Entwicklungen in Sri Lanka würden sich konkret auf die Lage der Beschwerdeführenden auswirken. Aus der Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie, der mehrjährigen Landesabwesenheit und dem (teilweise) Fehlen gültiger Identitätspapiere ist weiterhin nicht auf ein relevantes Verfolgungsrisiko zu schliessen. Es ist weiterhin nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer (Reflex-)Verfolgung respektive ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wären.

E. 5.5

Den Akten lassen sich auch keine konkreten Hinweise auf das nunmehrige Bestehen von Wegweisungsvollzugshindernissen entnehmen. Allein die lange Landesabwesenheit der

Beschwerdeführenden vermag ein solches nicht zu begründen. Auch der Verweis in der Rechtsmitteleingabe vom 16. Oktober 2020 auf den (damaligen) Schulbesuch des jüngeren Sohnes hierzulande vermag nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen. Beide Söhne sind mittlerweile volljährig und nicht mehr schulpflichtig.

D-5140/2020 Seite 24 Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden ist weiterhin als durchführbar zu erachten.

E. 5.6

Aufgrund des Gesagten hat das SEM das (qualifizierte) Wiedererwägungsgesuch vom 13. Juli 2020 zu Recht abgelehnt. 6. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihnen aber mit Zwischenverfügung vom 16. November 2020 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Kosten zu erheben, zumal nicht ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführenden in prozessualer Hinsicht im heutigen Zeitpunkt nicht mehr bedürftig wären. (Dispositiv nächste Seite)

D-5140/2020 Seite 25

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihnen aber mit Zwischenverfügung vom 16. November 2020 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Kosten zu erheben, zumal nicht ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführenden in prozessualer Hinsicht im heutigen Zeitpunkt nicht mehr bedürftig wären. (Dispositiv nächste Seite)

E. 8

Juni 2023 publizierte Liste verbotener exilpolitischer Organisationen steht, und dass der Beschwerdeführer nicht unter den aufgelisteten Personen, welche des Terrorismus verdächtigt würden, figuriert. Es bestehen denn auch keine konkreten Hinweise dafür, dass zwei online nicht (mehr) verfügbare Artikel zu einem Heldengedenktag-Anlass vom (...) oder die Teilnahme an einer Kundgebung in S. _____ im (...) 2022 die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden auf den Beschwerdeführer gelenkt hätten. Die Fotos zu letzterem Anlass lassen auch keine Exponierung des Beschwerdeführers im grossen Teilnehmerfeld respektive eine Rolle, welche über diejenige anderer Teilnehmenden hinausgegangen wäre, erkennen. Die Dankesbekundungsschreiben vom (...) 2021, (...) 2024, (...) 2024 und (...) 2024 betreffen die finanzielle Unterstützung (...). Exponierte politische Tätigkeiten des Beschwerdeführers vermögen diese nicht zu belegen. Es ist nicht ersichtlich, dass er damit ins Visier der sri-lankischen Behörden gelangt wäre. Des

Weiteren fällt auf, dass das Verhalten des Beschwerdeführers kaum einer Person entspricht, welche eine Verfolgung seitens der heimatlichen Behörden befürchtet. Es ist aktenkundig, dass dem Beschwerdeführer am (...) ein sri-lankischer Reisepass ausgestellt wurde (gültig bis [...]). Der Beschwerdeführer hat sich mit diesem Dokument am (...) Dezember 2023 bei der Anhaltung am Bahnhof in Q._____ ausgewiesen. Unabhängig von dem vom Beschwerdeführer behaupteten Hergang der Passbeantragung, hat er mit dem Ausfüllen von Antragsformularen im Jahr (...) ein in Kontakt-treten und eine Überprüfung seiner Person durch die heimatlichen Behörden in Kauf genommen. Mit den eingereichten Präsenz- und Auszahlungs-listen der Unterkunft vermag er im Übrigen nicht zu belegen, dass er nicht selbst bei der sri-lankischen Botschaft in R._____ zwecks Ausstellung des Reisepasses und/oder Abholung des ihm am (...) ausgestellten Dokuments vorgesprochen hat. Vielmehr lässt sich den besagten Listen doch entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Auszahlungsliste nach der Unterschriftsleistung vom (...) erst wieder am (...) – mithin erst (...) nach der Ausstellung des Passes – unterzeichnet hat (die Präsenzliste erstmals wieder am [...]). Die Beschaffung der fraglichen Dokumente auf zumindest

D-5140/2020 Seite 23 fragwürdigem Weg bestärkt jedenfalls die Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.